

Internet: [https://peter-hug.ch/urkunde/66\\_0129](https://peter-hug.ch/urkunde/66_0129)

MainSeite 66.129

Urkunde 609 Wörter, 4'758 Zeichen

**Urkunde** (Instrumentum), im weitern Sinne jeder körperliche, leblose Gegenstand, der Spuren menschlicher, auf Überlieferung einer rechtlich erheblichen Kunde berechneten Thätigkeit darbietet. Im engern Sinne sind derartige Schriftstücke, mögen sie durch Druck, Schreiben, Lithographie, Einritzen oder sonstwie hergestellt sein. im letztern Sinne sind teils solche, welche nur zum Beweise dienlich oder auch nur zum Zweck des Beweises hergestellt oder zugleich der Ausdruck der Erklärungen sind, durch welche ein Rechtsgeschäft zu stande gekommen ist (sog. Dispositionsurkunden), oder welche, wie die Inhaberpapiere (s. d.), zugleich Verkörperung eines Forderungsrechts sind.

Die Deutsche Civilprozeßordnung unterscheidet für den Urkundenbeweis (s. d.) öffentliche und Privaturkunden. Als öffentliche bezeichnet sie diejenigen, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z. B. einem Gerichtsvollzieher, einem Notar) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Alle andern sind Privaturkunden. (S. auch Diplom.)

Ende **Urkunde**

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896;16. Band, Seite 127 [Suche = 66.129] im Internet seit 2005; Text geprüft am 27.10.2017; publiziert von Peter Hug; Abruf am 8.3.2021 mit URL:

Weiter: [https://peter-hug.ch/66\\_0130?Typ=PDF](https://peter-hug.ch/66_0130?Typ=PDF)

Ende eLexikon.